



WoZ

Kiosk: Fr. 4.50
Strasse: Fr. 4.–
Telefon: (01) 201 12 66

Zächi Fraie: Der
Frauenstamm von Obwalden

SEITE 5

Mann ohne besondere
Eigenschaften: Der Sextourist

SEITEN 25 – 27

DIESE WOCH

Die WoZ für Sie!

Für wen soll diese Nummer vom 14. Juni jetzt sein, für Sie, Höflichkeitsform, oder für Sie, die Frau?

Die Erfahrungen beim Zeitungsmachen sprechen eher gegen die Höflichkeitsform. Ideen- und arbeitsmässig ist diese WoZ – sagen wir vorsichtig – mehrheitlich von den Frauen getragen worden. Die Männer wehrten sich nicht direkt, sie witzelten gern, zeigten da und dort Ansätze zu trotzigem Dienst nach Vorschrift wie auch zu bereitwilliger Mitarbeit; generell viel Nonchalance, doch im Augenwinkel hängt die bängliche Erstklässlerfrage, ob sie auch wirklich brave Schüler seien. Selber schuld!

Schuld, Sühne, Gut, Böse – warum nur wird die Geschlechterfrage samt Frauenstreik von den (linken) Männern so oft als vorab moralische begriffen, als Angelegenheit des persönlichen (männlichen) Wohlverhaltens, das jetzt am 14. Juni von den Frauen im allgemeinen und von einigen Frauen in ihrer Umgebung im speziellen examiniert und benotet wird?

Mag sein, dass wir Frauen zuweilen unsere lieben Mitmänner konkret anschnauzen, wenn wir sie als Teil des leider etwas gar abstrakten Patriarchats meinen. Doch wieso begreifen die Männer den Unterschied zwischen kleinem Liebesentzug und grosser Politik so schlecht? Wenn wir Frauen die Aufhebung der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung – also ein grösseres und süsseres Stück vom Kuchen – wollen, dann trifft das die einzelnen Männer, auch die linken und grünen und pazifistischen und soften, anders als die Abschaffung des Militärs oder die Stilllegung der AKWs, unangenehmer halt. Schweiz ohne Armee? Wunderbar! Schweiz ohne (wohlfeile) Frauendienste? Nicht auszudenken!

Dieser Mangel an politischem Drive bei der Geschlechterfrage ist nicht allein auf die persönliche Verstricktheit der einzelnen mit dem Thema zurückzuführen, sondern wesentlich auch politisch-struktureller Art. Der GSoA-Angriff auf die herrschaftssichernde Institution Armee war klassisch-politisch: die (Soldaten-) Binggel unten gegen die (Offiziers-)Gecken oben; die Jungen, Rebellischen gegen die Alten, Festgefahrenen; tendenziell auch die Frauen, die in der Friedensbewegung seit jeher sehr aktiv sind, gegen die Männer mit eigener oder überlieferter Erfahrung im Aktivdienst. Der Klassenkampf-Ersatz für die achtziger Jahre; leicht vermittelbar, publizistisch wirksam, effektvolle politische Duelle zwischen Pro und Kontra, Christoph Blocher und Andi Gross, am Ende eine klare Antwort auf eine klare Frage, Ja oder Nein. Dagegen die Geschlechterfrage, der Frauenstreik. Keine einfache, zündende, neue Forderung, sondern das Einfordern dessen, was vor 20 Jahren (politisches Stimm- und Wahlrecht), vor 10 Jahren (Gleichberechtigung), vor 6 Jahren (neues Ehegesetz) auf dem Papier beschlossen worden ist und immer wieder (für die nächste oder übernächste AHV-Revision etwa) beschlossen wird: die Abschaffung der Frauen-diskriminierung; sozusagen die Einhaltung eines riesigen Gesamtgesellschaftsvertrages. Zwanzig Jahre lang das Mühsam-Schleppende dieses Prozesses beklagen ist publizistisch und politisch langweilig; Duelle gibt's kaum (noch), männlich ist für die Gleichstellung der Frau, im Prinzip. Wenn's drauf ankommt, ist sie schon noch da, die Interessenfront, windet sich mitten durch die politischen Parteien und Gruppen, durch die Familien und Paare, durch die einzelnen Individuen (Männer vor allem, aber auch Frauen). Das ist gegen die Erfolgsregeln der klassischen Politik, die Frauen stellen sich der Auseinandersetzung nicht «wie ein Mann».

Doch wir sammeln uns immer wieder. Diesmal am Frauenstreik.

Franziska Moor



1927 in Bern: «Die sieben Aufrechten», die die «Petition zu Gunsten des Frauenstimmrechts» im Bundeshaus abgeben hatten. Foto: Schweiz. Sozialarchiv

«Alle Behauptungen, die ich gezwungen bin, gegen das männliche Geschlecht, dessen Aspirationen und Werke zu schleudern, beruhen auf Wahrheit. Sie können der schärfsten Kritik unterworfen werden und werden sich dennoch als stichhaltig erweisen.» Wozu sich Helene von Druskowitz im Jahr 1905 gezwungen sah

Seiten 2ff

Ofra-Umfrage bei den Kantonen: Wer erstellt warum Schwangerschaftsabbruch-Fichen?

Fichen zum Schutz der Frauen

Wie eine Umfrage der Ofra (Organisation für die Sache der Frau) Schweiz ergeben hat, erstellen und horten etwa die Hälfte aller Kantone Schwangerschaftsabbruch-Dossiers. Daran hat sich auch nach der Fichen-Affäre nicht viel geändert.

Von Anne-Marie Haller

Das Anlegen von Dossiers und Akten über Frauen, die abgetrieben haben, ist verfassungswidrig, wie die Basler Juristin Susanne Bertschi bestätigt: «Artikel 120 des Strafgesetzbuches, der den legalen Schwangerschaftsabbruch regelt, bietet dafür keine genügende Grundlage.» Um einen legalen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu können, braucht es laut Strafgesetzbuch die Einwilligung zweier FachärztInnen. Sie allein sind gesetzlich verpflichtet, alle Unterlagen über einen Schwangerschaftsabbruch – wie übrigens auch alle anderen Krankengeschichten – zehn Jahre lang aufzubewahren. Trotzdem werden in der Schweiz jährlich unzählige Ordner und Schubladen mit Namen und zum Teil intimsten Informationen von Frauen, die legal abgetrieben haben, bei Drittpersonen, den KantonsärztInnen, archiviert. Solche Schnüffeltätigkeit existiert seit 1942 in etwa der Hälfte

aller Kantone und wird immer noch fortgesetzt. Dies ergibt sich aus den Auskünften verschiedener kantonaler Gesundheitsdirektionen, welche die Ofra Schweiz vor einem Jahr eingefordert hat und die nun schriftlich vorliegen.

Bis heute noch keine Antworten eingetroffen sind von den Kantonen Ob- und Nidwalden, Schwyz, Tessin und Jura. Keine Dossiers führen Uri, das Wallis und Appenzell-Inner- rhoden: «Uns sind keine Schwangerschaftsabbrüche bekannt, und somit werden auch keine Dossiers geführt», lautet der Bescheid der Ratskanzlei AI. Anonyme Statistiken führen die Kantone Bern, Zürich, Genf, Basel-Stadt, Waadt und Thurgau. Es sind dies gleichzeitig auch diejenigen Kantone mit einer relativ liberalen Abtreibungspraxis. Der Kantonsarzt im Kanton Solothurn führt zwar Dossiers, sie enthalten allerdings keine ausführlichen Unterlagen der Abtreibungsgutachten. In Glarus enthalten die angelegten Dossiers die Namen der Frau, die abgetrieben hat, ihres Arztes und des Gutachters. Alle übrigen Kantone führen nach wie vor mehr oder weniger detaillierte Dossiers.

Im Kanton Schaffhausen geht das Gutachten des Facharztes an den Arzt, der den Eingriff vornimmt, und eine Kopie an den Kantonsarzt. Ein solches Vorgehen wäre lediglich dann gerechtfertigt, wenn dieser Kantonsarzt selber auch Gutachten erstellen würde, was aber nicht der Fall ist. Deshalb haben Akten über einen Schwangerschaftsabbruch beim Schaffhauser

Kantonsarzt Thomas Fröhlich nichts verloren. Trotzdem will er an dieser Praxis festhalten: Nur so könne überprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen legalen Schwangerschaftsabbruch auch in jedem Fall erfüllt seien. Davor, dass mit den bei ihm angelegten Dossiers Missbrauch getrieben werden könnte, hat der nebenamtlich als Kantonsarzt tätige Fröhlicher keine Angst: «Da ich nicht in der Verwaltung bin, ist der Datenschutz gesichert.» So argumentieren auch alle anderen Kantone, die solche Dossiers innerhalb der Verwaltung drei bis zehn Jahre lang horten. Garantie dafür, dass die angelegten Akten nicht weitergereicht werden, gebe schliesslich die Tatsache, dass alle KantonsärztInnen zusätzlich zum Arzt- auch noch dem Amtsgeheimnis verpflichtet seien. Es bleiben dennoch Zweifel: «Je mehr Dossiers und Gutachten gelagert werden, umso grösser wird die Gefahr, dass Informationen in falsche Hände geraten.» (Ofra)

«Die Dossiers ermöglichen eine Kontrolle der Rechtmässigkeit des Eingriffs, beziehungsweise der Gutachterfähigkeit», begründet Aargaus Kantonsärztin Johanna Haber ihre vollen Aktenschranke. Über jeden Schwangerschaftsabbruch legt sie neben der Kopie des Gutachtens auch noch je eine Kopie des Antrages und des Operationsberichtes an. «Wie sollte ich ohne Operationsbericht beispielsweise denn beweisen können, dass der Abbruch auch

Fortsetzung auf Seite 2